KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2021

Nr. 2021/964

Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19
Bewilligung eines zweiten dringlichen Nachtragskredites

PC701	**Departementssekretariat**		
P70104	**Härtefallregelung COVID-19 (FG)**		
20964ff	**Härtefallregelung COVID-19 (Beiträge)**	**Fr.**	**70'000'000.--**
	Bisheriger Kredit:	Fr.	28'300'000.--

1. Kurzbegründung

Der Bund beteiligt sich gemäss Artikel 1 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[1]) im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen.

Mit RRB Nr. 2020/1784 vom 7. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) beschlossen. Die Härtefallverordnung-SO wurde vom Kantonsrat am 16. Dezember 2020 genehmigt (KRB RG 0233/2020). Die Verordnung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die aktuell gültige Fassung stammt vom 1. Juni 2021.

Mit RRB Nr. 2021/1 vom 5. Januar 2021 wurde für Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 ein dringlicher Nachtragskredit über 28,3 Millionen Franken bewilligt.

Nach der am 1. Januar 2021 gültigen Fassung des Covid-19 Gesetzes und der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes waren vom Bund Härtefallmassnahmen über 2,5 Milliarden Franken vorgesehen. Diese 2,5 Milliarden Franken waren aufgeteilt in drei Tranchen à 400 Millionen Franken, 600 Millionen Franken, 750 Millionen Franken und 750 Millionen Franken als "Bundesratsreserve". Bei der ersten Tranche übernahm der Bund 50 % der Kosten, bei der zweiten Tranche 80 % der Kosten und bei der dritten Tranche 67 % der Kosten. Die "Bundesratsreserve" ging zu 100 % zulasten des Bundes. Der Anteil der Gelder für den Kanton Solothurn war 2,83 %.

[1] SR 951.262.

Dazu nachfolgende Tabelle:

Bund	Stand:	Von BR und Parlament beschlossen			**Solothurn**			
Art. 12 Covid-19-Gesetz; Fassung vom **18. November 2020**								
In %		Kredit						
Bund	Kantone	Bund	Kantone	**Total**	**Anteil SO**	Anteil Kanton in Fr.	Anteil Bund in Fr.	Total Massnahme in Fr.
1. Tranche								
50%	50%	200'000'000	200'000'000	400'000'000	2.83%	5'660'000	5'660'000	11'320'000
2. Tranche								
80%	20%	480'000'000	120'000'000	600'000'000	2.83%	3'396'000	13'584'000	16'980'000
				1'000'000'000	Nachtragskredit RRB 2021/1 vom 5. Januar 2021			**28'300'000**
Art. 12 Covid-19-Gesetz; Fassung vom **11. Dezember 2020**								
					Anteil SO	Anteil Kanton in Fr.	Anteil Bund in Fr.	Total Massnahme in Fr.
3. Tranche								
67%	33%	502'500'000	247'500'000	750'000'000	2.83%	7'004'250	14'220'750	**21'225'000**
Bundesratsreserve				750'000'000	als zusätzliche Reserve ohne Beteiligung der Kantone			
				1'500'000'000				

Die gesetzlichen Grundlagen wurden inzwischen sowohl beim Bund wie auch beim Kanton wieder, teils mehrfach, geändert bzw. der aktuellen Situation angepasst.

In der aktuellen Fassung des Covid-19-Gesetzes mit Stand vom 1. April 2021 wird der Anteil der Bundeshilfe an den Härtefallgeldern neu aufgrund des Umsatzes berechnet. Die dazu notwendigen Gelder wurden von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bundesbeschluss über die Finanzierung der Härtefallmassnahmen nach dem Covid-19-Gesetz vom 10. März 2021 gesprochen.

Demnach sind schweizweit für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Umsatz kleiner als 5 Millionen Franken insgesamt 6 Milliarden Franken vorgesehen, wovon der Bund 70 %, d.h. 4,2 Milliarden Franken übernimmt. Weitere 3 Milliarden Franken sind für Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken vorgesehen. Diese werden vollständig durch den Bund finanziert. Eine weitere Milliarde Franken ist für Kantone mit besonderen Belastungen, wie z.B. Tourismus vorgesehen. Auch diese Milliarde wird vollständig durch den Bund finanziert.

Eine explizite Nennung eines Anteils für die Kantone wurde aus dem Gesetz gestrichen. Mit dem bisherigen Anteil von 2,83 % ergäbe sich für den Kanton Solothurn insgesamt ein Anteil von 283 Millionen Franken. Ohne den Anteil an der Milliarde Franken für Kantone mit besonderer Belastung sind es noch 254,7 Millionen Franken. Der Anteil, welcher der Kanton Solothurn aus eigenen Mittel beisteuern müsste, beliefe sich somit auf 50,94 Millionen Franken.

Dazu nachfolgende Tabelle:

Bund						**Solothurn**			
Stand:	Covid-19-Gesetz Stand 1. April und Finanzierungsbeschluss vom 10. März 2021								
Art. 12 Covid-19-Gesetz									
In %			Kredit						
Bund	Kantone		Bund	Kantone	**Total**	**Anteil SO**	Anteil Kanton	Anteil Bund	Total Massnahme
Art. 12 Abs. 1quater Bst.a							in Fr.	in Fr.	in Fr.
			Umsatz < 5 Mio. Fr			Schätzung			
70%	30%		4'200'000'000	1'800'000'000	6'000'000'000	2.83%	50'940'000	118'860'000	169'800'000
Art. 12 Abs. 1quater Bst.b									
			Umsatz > 5 Mio. Fr. und besondere Belastung Kt						
			Umsatz > 5 Mio. Fr.			Schätzung			
100%	0%		3'000'000'000	-	3'000'000'000	2.83%	-	84'900'000	84'900'000
Art. 12 Abs. 2									
			besondere Belastung Kanton (z.B. Tourismus)						
100%	0%		1'000'000'000	-	1'000'000'000				
					10'000'000'000		50'940'000		**254'700'000**

Weiter wurde der Destinatärskreis im Kanton, zusätzlich zu den Bundesfinanzierten Massnahmen, ergänzt:

Gemäss § 20bis Härtfallverordnung-SO kann der Regierungsrat in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen auch unterstützen, wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen gemäss den Bundesvorgaben erfüllt.

Ferner können Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von bis zu 5 Millionen Franken gemäss § 20quater Härtefallverordnung-SO einen kantonalen Härtefallbeitrag ab einer Umsatzeinbusse von 25 %, statt 40 % gemäss Bundesvorgabe, beantragen.

Weiter können gemäss § 20quinqies Härtefallverordnung-SO, subsidiär zu den Härtefallmassnahmen, Unternehmen mit einem Betrag bis maximal 15'000 Franken bis zu einem Drittel der Miete unterstützt werden, wenn der Vermieter gleichzeitig auf einen Drittel der Miete verzichtet.

Dieser theoretische Maximalbetrag für Härtefallmassnahmen, welcher durch den Bund voll mitfinanziert wird, erscheint angesichts der bisherigen beantragten und ausbezahlten Gelder als zu hoch.

Mit Stand per 10. Juni 2021 wurden 42,2 Millionen Franken ausbezahlt. Per 2. Juni 2021 wurden 855 Gesuche eingegeben. Davon wurden bisher 499 behandelt und abgeschlossen. Bis am 31. Juli 2021 können noch Gesuche für Härtefallmassnahmen und Miet- und Pachtzinsbeiträge eingegeben werden. Stand heute erwarten wir eine maximale Auszahlung aufgrund der Härtefallverordnung-SO von insgesamt rund 100 Millionen Franken.

Für 28,3 Millionen Franken wurde mit RRB Nr. 2021/1 vom 5. Januar 2021 schon ein Nachtragkredit in gleicher Sache beantragt. Wie oben aufgezeigt, wurden per 10. Juni 2021 bereits 42,2 Millionen Franken ausbezahlt, wurden per 2. Juni 2021 855 Gesuche eingereicht, wovon 499 behandelt wurden und es können bis am 31. Juli 2021 noch Gesuche eingegeben werden. Die bisher bewilligten Mittel reichen deshalb nicht aus. Dieser Nachtragskredit beläuft sich über die Restsumme der erwarteten Auszahlungen, also über rund 100 Millionen Franken abzüglich die 28,3 Millionen Franken des ersten Nachtragskredits und somit über 70 Millionen Franken. Ein Grossteil der Gelder wird durch den Bund finanziert. Wir rechnen mit einer ergebniswirksamen Belastung für den Kanton von rund 30 %, d.h. bei voller Ausschöpfung des Kredits mit rund 30 Millionen Franken.

Die Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz werden durch den Kanton vorfinanziert. Die Rückerstattung durch den Bund erfolgt unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit dem SECO (Art. 16 Covid-19-Härtefallverordnung).

Gemäss den vorgängig gemachten Erwägungen stellt der Kanton für Härtefallmassnahmen gemäss Artikel 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Bundesbeschlusses über die Finanzierung der Härtefallmassnahmen nach dem Covid-19-Gesetz rund 100 Millionen Franken zur Verfügung. Auf Seiten Kanton werden damit alle Fördermassnahmen im Sinne der Härtefallverordnung-SO kreditrechtlich abgedeckt. Zusätzlich zu den durch den Bund geförderten Härtefallmassnahmen sind dies kantonale Unterstützungsmassnahmen nach § 20bis, quater und quinquies Härtefallverordnung-SO.

Der dringliche Nachtragskreditkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Härtefallverordnung-SO wurde vom Regierungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossen und vom Kantonsrat am 16. Dezember 2020 genehmigt. Die aktuell gültige Fassung stammt vom 1. Juni 2021. Sie basiert auf der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes, welche ebenfalls erst am 25. November 2020 beschlossen wurde, sowie dem übergeordneten Covid-19-Gesetz des Bundes, welches bezüglich finanzieller Beteiligung der Kantone per 19. Dezember 2020 eine grundlegende Änderung erfahren hat. Die aktuell gültige Fassung des COVID-19-Gesetzes trat am 1. April 2021 in Kraft. Die notwendige Finanzierung dazu wurde am 10. März 2021 beschlossen.

- notwendig ist: Die vom Kanton Solothurn gewährten Härtefallmassnahmen sollen gezielt und rasch bei Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind, Unterstützung leisten. Der Kanton Solothurn orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundes, ohne die in der Covid-19-Härtefallverordnung genannten Anforderungen zu erhöhen.

- nicht aufschiebbar und dringlich ist: Die Härtefallverordnung-SO ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Gesuche können bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden. Die Auszahlungen der Beiträge an die betroffenen Unternehmen müssen nach Prüfung der Gesuche zeitnah erfolgen.

2. Begründung

Die epidemiologische Situation in der Schweiz ist seit Herbst 2020 zunehmend angespannt. Nachdem der Bund im Oktober 2020 vorerst Discos und Tanzlokale geschlossen, für Bars und Restaurants eine Sperrstunde eingeführt und Veranstaltungen auf 50 Personen reduziert bzw. sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen untersagt hat, wurden per 22. Dezember 2020 sämtliche Restaurants, Sportbetriebe sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen erneut vollständig geschlossen. Überdies hat der Kanton Solothurn im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 – im Vergleich zum Bund – teilweise zeitlich vorgezogene und/oder einschränkendere Massnahmen in Bezug auf Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Take-away- und Imbissbetriebe sowie Veranstaltungen angeordnet (z.B. Personenobergrenzen, Sperrstunden etc.) und verschiedene Betriebe geschlossen (z.B. Bar- und Clubbetriebe etc.). Ab dem 27. Dezember 2020 mussten zudem Einkaufsläden und Märkte, die nicht Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, schliessen. Diese Entscheide treffen schwergewichtig die bereits stark unter Druck geratenen Bereiche der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristischen Betriebe.

Wir erachten es als zwingend notwendig, umgehend finanzielle Mittel bereitzustellen zur Unterstützung von Unternehmen, deren Jahresumsatz 2020 aufgrund der angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 um mindestens 25 % eingebrochen ist oder deren Vermieter / Verpächter auf einen Drittel des Mietzinses in der Periode vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 verzichten und die damit die Voraussetzungen der Härtefallverordnung-SO erfüllen. Eine rasche Gesuchsbearbeitung einhergehend mit einer raschen Auszahlung soll die Überlebensfähigkeit der Unternehmen sichern und drohende Konkurse nach Möglichkeit abwenden (siehe auch die Ausführungen in Ziffer 1 hiervor).

Mit dem vorliegenden Nachtragskredit wird die Finanzierung der Härtefallmassnahmen (Härtefallbeiträge, Bürgschaften) gemäss Härtefallverordnung-SO genehmigt.

Die Kosten für die Gesuchsprüfung sind darin nicht enthalten. Diese werden dem Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" belastet. Sollte deshalb hierzu ein Nachtragskredit und ggf. ein Zusatzkredit notwendig werden, werden dieser oder diese dem Kantonsrat nach Abschluss des Rechnungsjahres 2021 unterbreitet.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von 70'000'000 Franken wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

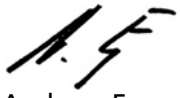

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5326, FAST)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuariat Finanzkommission (FIKO)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: 9. Juli 2021 gemäss § 60 Abs. 2 WoV-G